Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40
Telefax 030.40 81-4999
post@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

An die
Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

Berlin, 01.11.2010
GB-2-MM-bö
Durchwahl: -5201
Info-Nr.: 61/2010

Gleichstellung von Beamten in eingetragenen Lebenspartnerschaften bei Familienzuschlag, Auslandszuschlag und Aufwandsentschädigung sowie in der Hinterbliebenenversorgung durch Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom 28./29. Oktober 2010 bestätigt

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

> **das BVerwG hat mit Urteil vom 29. Oktober 2010 klargestellt, dass Beamte, die im Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 haben und zwar rückwirkend zum 1. Juli 2009. Weiter wurde am 28. Oktober 2010 entschieden, dass Beamten, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, Auslandszuschläge und Aufwandsentschädigungen in gleicher Weise zustehen wie verheirateten Beamten. Mit Entscheidung vom gleichen Tage wurde auch klargestellt, dass einem Lebenspartner wie einem Ehegatten Anspruch auf die beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung zusteht**.

Das BVerwG hat in zwei gleichlautenden Urteilen (Az. 2 C 10.09/2 C 21.09) vom 29. Oktober 2010 klargestellt, dass verpartnerte Beamte einen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 gemäß § 40 Abs. 1 BBesG haben und diesen rückwirkend geltend machen können, allerdings nur bis Juli 2009. Die Richtlinie 2000/78/EG gebiete zwar eine Gleichbehandlung von Beschäftigten im Beruf, soweit diese in einer vergleichbaren Lage sind. Diese Feststellung obliegt aber den nationalen Gerichten und steht erst seit der Entscheidung des BVerfG vom Juli 2009 zur eingetragenen Lebenspartnerschaft fest. Danach rechtfertigt der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG) die Privilegierung der Ehe nicht, soweit dies mit einer Benachteiligung der Lebenspartnerschaft einhergeht.

In Übereinstimmung mit diesem Urteil hat das BVerwG bereits einen Tag zuvor am 28. Oktober in mehreren gleichlautenden Entscheidungen (Az. 2 C 56.09/2 C 52.09) in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Beamten einen Anspruch auf erhöhten Aus-

landszuschlag gemäß § 53 Abs. 2 BBesG und die entsprechende Aufwandsentschädigung zugesprochen. Es ist davon auszugehen, dass auch diese Ansprüche nur rückwirkend zum Juli 2009 geltend gemacht werden können.

Ebenso hat das BVerwG in einem weiteren Urteil vom 28. Oktober 2010 (Az. 2 C 47.09) entschieden, dass Lebenspartner einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsprechend der Regelungen für verheiratete Beamte haben. Damit gelten die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

Mit diesen Entscheidungen hat das BVerwG die Rechtsansicht des dbb zur Gleichstellung von in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Beamten im Wesentlichen bestätigt.

Der dbb hat gegenüber dem Bundes- und den Landesgesetzgebern seit langem darauf gedrungen, die erforderliche Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehepartnern auch im Bereich des Beamtenrechts durch legislative Maßnahmen sicherstellen. Auch aufgrund dieser beharrlich verfolgten Forderung ist seitens der Bundesregierung im Oktober 2010 ein „Gesetzentwurf zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienst“ beschlossen worden, der eine Erweiterung der Regelungen zum Familienzuschlag, zur Auslandsbesoldung und eine Einbeziehung in die Regelungen der Hinterbliebenenversorgung vorsieht. In den einzelnen Bundesländern ist die Umsetzung zum Teil bereits seit längerem erfolgt (so beispielsweise in Berlin, Bayern, Bremen, Hamburg und weiteren Bundesländern), zum Teil stehen hier noch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen aus.

Allen Beamten, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben und die entsprechenden Zulagen noch nicht erhalten, ist daher zu raten, einen Antrag auf Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 1, bei Auslandsverwendung die Gewährung der entsprechenden Auslandszuschläge und Aufwandsentschädigungen zu stellen, soweit die übrigen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Mit kollegialen Grüßen

(Frank Stöhr)
- Zweiter Vorsitzender -